

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung  
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 153/2020  
betreffend Wir brauchen ein zukunftsgerichtetes  
Denkmalschutzgesetz**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 12. Juni 2024 und der Geschäftsprüfungskommission vom 5. September 2024,

*beschliesst:*

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 3. Oktober 2022 überwiesenen Motion KR-Nr. 153/2020 betreffend Wir brauchen ein zukunftsgerichtetes Denkmalschutzgesetz wird nicht erstreckt.

***Minderheitsantrag Edith Häusler, Manuel Sahli, Benno Scherrer:***

*I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 3. Oktober 2022 überwiesenen Motion KR-Nr. 153/2020 betreffend Wir brauchen ein zukunftsgerichtetes Denkmalschutzgesetz wird um ein Jahr bis zum 3. Oktober 2025 erstreckt.*

Zürich, 5. September 2024

Im Namen der Kommission

Der Präsident:                      Sekretär:  
Jean-Philippe Pinto      Christian Hirschi

---

\* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Jean-Philippe Pinto, Volketswil (Präsident); Pia Ackermann, Zürich; Sandra Bossert, Wädenswil; Ruth Büchi-Vögeli, Elgg; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; René Isler, Winterthur; Davide Loss, Thalwil; Manuel Sahli, Winterthur; Benno Scherrer, Uster; Yiea Wey Te, Unterengstringen; Sekretär: Christian Hirschi.

## **Begründung und Antrag**

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 3. Oktober 2022 folgende von Kantonsrat Pierre Dalcher und Mitunterzeichnenden am 18. Mai 2020 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Revision der Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vorzulegen, die den Schutzobjekten im Sinne von § 203 lit. c PBG und Art. 23 ff. KNHV in folgenden Grundsätzen Rechnung trägt:

- Objekte müssen einen höheren wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert aufweisen (zwei von drei Kriterien müssen wenn möglich kumulativ erfüllt werden)
- Vor der Aufnahme eines Objekts in das Inventar der schützenswerten Denkmäler lädt die Baudirektion die Standortgemeinde sowie die Eigentümerschaft zu einer Anhörung ein
- Die Unterschutzstellung erfolgt in der Regel mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags oder falls kein Vertrag zu Stande kommt, durch behördlichen Entscheid
- Geschützte Baudenkmäler können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens für bisherige oder passende neue Zwecke genutzt und unter Berücksichtigung ihres Wertes verändert werden
- Der Regierungsrat kann ein Denkmal aus dem Verzeichnis streichen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies verlangt oder wichtige Gründe der Unterschutzstellung nicht mehr gegeben sind
- Bei übereinkommen eines Vertrages sollen die Kosten der Restaurierung auf Kanton, Gemeinden und Eigentümer aufgeteilt werden. Kanton und Gemeinden leisten zudem Beiträge an die bedeutenderen Unterhaltsarbeiten

Bei der Revision ist insbesondere auch der Konflikt mit weiteren öffentlichen Interessen wie Verdichtung, Wachstum und energetischen Sanierungen stärker zu berücksichtigen.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion läuft am 3. Oktober 2024 ab.

Gemäss Regierungsrat wurde für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion ein Gesetzgebungsprojekt unter Einbezug der betroffenen Ämter und Abteilungen aufgebaut. Im Projekt werden einerseits die gesetzlichen Grundlagen des Denkmalpflegerechts im Allgemeinen überprüft. Andererseits sollen die Themenkreise der Motion sorgfältig vertieft und weiterentwickelt werden, um dem berechtigten Anliegen einer Modernisierung des Denkmalpflegerechts zu entsprechen.

Zum einen soll zu diesem Zweck das Instrument des Inventars in seiner Ausgestaltung als Verdachtsinventar überprüft werden. Möglichen Auswirkungen geänderter Rechtsgrundlagen auf andere überkommunale und kommunale Inventare ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Näher zu prüfen sind sodann die Verfahren der Unterschutzstellung und der Schutzabklärung mit Blick auf das zu wählende Handlungsinstrument der Schutzbehörde (Vertrag, Verfügung und projektbezogener Schutzentscheid) und den Einbezug der Eigentümerschaften. Mit den Anliegen der Motion sollen auch die Anliegen des Postulats KR-Nr. 29/2022 betreffend Denkmal- und Heimatschutz kontra Klimaschutz behandelt werden. Die Anliegen decken sich über weite Strecken und bedürfen der inhaltlichen Koordination. Zuletzt werden sodann Formen und Möglichkeiten der Finanzierung von Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen an Denkmalschutzobjekten geprüft. Dabei sollen Lösungen gefunden werden, die eine wirtschaftliche Umsetzung eines Bauprojekts auch bei geschützten Bauten erlauben. Als weiterer Themenkreis wird der Auftrag der Kantonalen Denkmalpflegekommission näher zu prüfen sein.

Das Ziel besteht darin, für alle am Prozess Beteiligten Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen und gleichzeitig für eine fachlich und inhaltlich überzeugende und nachhaltige Betreuung der überkommunalen und kommunalen Denkmäler zu sorgen. Weil die Mehrzahl der Denkmalschutzobjekte im Kanton kommunal geschützt oder inventarisiert sind, wird ein besonderes Augenmerk auf die Gemeinden und die Auswirkungen der gesetzgeberischen Arbeiten auf die kommunalen Interessen zu richten sein.

Der Regierungsrat ersucht den Kantonsrat, die am 3. Oktober 2024 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 153/2020 um ein Jahr bis zum 3. Oktober 2025 zu erstrecken.

Die Geschäftsprüfungskommission lehnt die Fristerstreckung ab. Aus Sicht der Kommission liegen keine triftigen Gründe vor, die eine Erstreckung der Frist um ein weiteres Jahr rechtfertigen. Die Komplexität der Materie ist kein ausreichender Grund für eine Fristerstreckung. Zudem bestehen keine Abhängigkeiten von anderen Gesetzgebungsprozessen. Weiter stellt die Kommission fest, dass die Zahl der Anträge auf Fristerstreckung in letzter Zeit zugenommen hat. Es ist dem Regierungsrat zuzumuten, zur vorliegenden Motion innert der gesetzlich vorgesehenen Nachfrist von sechs Monaten dem Kantonsrat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.